

FRANKFURT-TRUST
 Investment-Gesellschaft mbH
 Postfach 11 07 61
 60042 Frankfurt am Main

Bitte geben Sie unbedingt die Art der Übertragung und alle personenbezogenen Daten an. Ohne die Angaben kann Ihr Auftrag nicht ausgeführt werden.

Übertragungsauftrag

FT-Investmentdepot-Nr.

Sehr geehrte Damen und Herren,
 bitte veranlassen Sie die Übertragung der unten genannten Investmentfondsanteile auf meine/unsere neue depotführende Stelle.

Art der Übertragung:

- Unentgeltlicher Übertrag ohne Gläubigerwechsel
 Unentgeltlicher Übertrag mit Gläubigerwechsel (Persönliches Verhältnis angeben)
 Unentgeltlicher Übertrag aufgrund Erbschaft
 Entgeltlicher Übertrag mit Gläubigerwechsel

Übertragung Steuertöpfe:

- Allgemeiner Verlustverrechnungstopf
 Quellensteuertopf
 Aktientopf

Hinweis: Detaillierte Erläuterungen zu den Arten der Übertragung und zu Übertragung der Steuertöpfe finden Sie umeitig.

Depotinhaber 1

Name, Vorname

Straße

PLZ

Ort

Geb.-Datum

Steueridentifikationsnummer

Depotinhaber 2

Name, Vorname

Straße

PLZ

Ort

Geb.-Datum

Steueridentifikationsnummer

Persönliches Verhältnis Depotinhaber zum Empfänger

(Angabe gem. § 43 (1) Satz 5 und 6 EStG bei unentgeltlicher Übertragung mit Gläubigerwechsel)

- Ehegatte
 Eltern
 Schwiegerkind
 Geschiedener Lebenspartner
 Lebenspartner
 Großeltern/Urgroßeltern
 Schwiegereltern
 anderes: _____
 Kind/Stiefkind
 Stiefeltern
 Nichte/Neffe
 Enkel/Urenkel/Stiefenkel
 Geschwister
 Geschiedener Ehegatte

Zu übertragende Fonds

- Bitte übertragen Sie alle in meinem/unsere FT-Investmentdepot befindlichen Anteile auf die unten genannte, neue depotführende Stelle.
 Bitte übertragen Sie einzelne in meinem/unsere FT-Investmentdepot befindlichen Anteile wie folgt auf die unten genannte, neue depotführende Stelle.

Bitte unbedingt den Fonds, die Wertpapierkennung (ISIN oder WKN) sowie die zu übertragenden Anteile vollständig ein, damit eine Zuordnung der Anteile gewährleistet ist. Alternativ kann auch ein aktueller Depotauszug beigelegt werden. Ohne diese Angaben kann der Übertragungsauftrag nicht bearbeitet werden!

Fonds	ISIN oder WKN	Anteile
Fonds	ISIN oder WKN	Anteile
Fonds	ISIN oder WKN	Anteile

- Bitte beenden Sie die bestehenden Sparpläne für die obigen Fonds.
 Bitte befristeten Sie meinen/unsere Freistellungsauftrag bis zum Jahresende.
 Ich möchte/Wir möchten unseren Freistellungsauftrag ändern. Bitte überlassen Sie mir/uns einen entsprechenden Vordruck.
 Darüber hinaus erteile(n) ich/wir den Auftrag, danach mein/unsere FT-Investmentdepot zu schließen.

Neue depotführende Stelle

Name der Bank oder Fondsgesellschaft		Nummer (z.B. Depot-, Investmentkonto-, Kunden-, Stamm-Nr., IBAN)	
Straße		PLZ	Ort

Depotinhaber 1

Name, Vorname des Empfängers	
Straße	
PLZ	Ort
Geb.-Datum	Steueridentifikationsnummer des Empfängers

Depotinhaber 2

Name, Vorname des Empfängers	
Straße	
PLZ	Ort
Geb.-Datum	Steueridentifikationsnummer des Empfängers

Wichtige Hinweise zur Übertragung:

Eine Verfügung über die zu übertragenden Anteile kann erst wieder **nach** Einbuchung bei der neuen depotführenden Stelle erfolgen. Für die Übertragung der Anteile sollte ein Zeitraum von bis zu drei Wochen einkalkuliert werden – in Einzelfällen auch länger. Bitte berücksichtigen Sie dies unbedingt bei Ihren Dispositionen!

Aufgrund unterschiedlicher Übertragungsmodalitäten können nur **ganze** Anteile übertragen werden und die Anteilbruchteile werden danach verkauft. Der Verkaufserlös soll an folgende **Bankverbindung** überwiesen werden:

Konto-Nr.	Kontoinhaber
BLZ	Kreditinstitut

Ort, Datum

X

Unterschrift Depotinhaber 1

X

Unterschrift Depotinhaber 2

Bei Minderjährigen ist zusätzlich die Unterschrift beider Elternteile erforderlich.

Mit der Einführung der Abgeltungsteuer zum 1.1.2009 sind im Zusammenhang mit der Übertragung von Investmentfondsanteilen wesentliche Änderungen zu berücksichtigen.

Verpflichtung der Übermittlung steuerrelevanter Daten

Innerhalb Deutschlands ist das abgebende Kreditinstitut verpflichtet, alle steuerrelevanten Daten (z. B. Anschaffungsdaten der Investmentfonds) im Rahmen der Übertragung von Investmentfondsanteilen an das aufnehmende Kreditinstitut zu übermitteln. Dies wird größtenteils elektronisch über Clearstream und Euroclear erfolgen. Die Übertragung dieser Daten ist erforderlich, da das aufnehmende Kreditinstitut verpflichtet ist, die Abgeltungsteuer, die auf Erträge und Veräußerungsgewinne erhoben wird, mit abgeltender Wirkung direkt an das Finanzamt abzuführen. Zur Ermittlung der Steuerschuld des Gläubigers werden diese Daten herangezogen.

Für Depotüberträge von einem ausländischen Kreditinstitut innerhalb der EU oder des EWR-Raums ist geregelt, dass der Kunde (Gläubiger) die Anschaffungsdaten nur mittels Bescheinigung des ausländischen Kreditinstituts nachweisen kann (§ 43a Abs. 2 Satz 5 EStG).

Sollten im Fall von ausländischen thesaurierenden Fonds die Anschaffungsdaten nicht vorliegen und der Kunde eine Veräußerung der Fondsanteile wünschen (nach dem 1.1.2009), muss das Kreditinstitut diese Fonds, bezogen auf die Besteuerung der kumulierten ausschüttungsgleichen Erträge (KAE), wie vor der Einführung der Abgeltungsteuer behandeln. D. h. der KAE wird rückwirkend bis zur Fondsauflegung bzw. maximal bis zum 1.1.1994 versteuert. Zusätzlich muss auch bei diesen Fonds ab 2009 Abgeltungsteuer abgeführt werden. Fehlen dem Kreditinstitut hinreichende Unterlagen zum Nachweis der Anschaffungskosten, ist eine Ersatzbemessungsgrundlage anzuwenden. Als Ersatzbemessungsgrundlage sind 30 % des Veräußerungspreises zu Grunde zu legen. Darauf werden 25 % Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer einbehalten.

Unterscheidung nach der Art der Übertragung

Der Kunde (Gläubiger) ist verpflichtet, die Art der Übertragung anzugeben. Diese Information ist relevant für die Versteuerung. Generell gibt es vier Übertragungsarten, zwischen denen unterschieden werden muss:

Unentgeltlicher Übertrag ohne Gläubigerwechsel: Dies ist beispielsweise der Fall, wenn ein Kunde sich Investmentfondsanteile, die er in seinem Depot verwahrt, auf sein eigenes Depot bei demselben oder einem anderen Kreditinstitut übertragen lässt.

Unentgeltlicher Übertrag aufgrund Erbschaft: Im Fall eines Depotantrages im Rahmen eines Erbfalls handelt es sich um einen unentgeltlichen Übertrag. Vorausgesetzt ein entsprechender Nachweis (Erbchein oder Testament inkl. Eröffnungsprotokoll) wird vorgelegt.

Unentgeltlicher Übertrag mit Gläubigerwechsel: als klassisches Beispiel eines unentgeltlichen Übertrags ist die Schenkung zu sehen. Überträge zwischen Einzel- und Gemeinschaftsdepots von Ehegatten sind ebenfalls als unentgeltliche Überträge mit Gläubigerwechsel anzusehen.

Aufgrund der Änderungen des § 43 (1) Satz 5 und 6 EStG sind seit dem 01.01.2012 nähere Angaben zu dem abgebenden bzw. aufnehmenden Depotinhaber einzuholen und durch uns an die Finanzverwaltung zu melden. Dazu zählen Anschrift, Geburtsdatum sowie die Steuer-Identifikationsnummer beider Vertragsparteien. Auch das verwandtschaftliche Verhältnis von Abgebendem und Empfänger ist anzugeben.

Dies gilt nicht für betriebliche Depots.

Es ist zu beachten, dass unentgeltliche Überträge mit Gläubigerwechsel, sofern es sich nicht um Altbestände (vor 2009 erworbene Fondsanteile) handelt, die nicht der Abgeltungsteuer unterliegen, immer an das Finanzamt gemeldet werden.

Entgeltlicher Übertrag mit Gläubigerwechsel: Ein entgeltlicher Übertrag mit Gläubigerwechsel ist gleichzusetzen mit einer Veräußerung (fiktiver Verkauf).

Möglichkeit der Übertragung von Verlustverrechnungstopfen

Im Rahmen der Abgeltungsteuer werden pro Kunde bzw. Inhaberverbund maximal drei Töpfe geführt – der allgemeine Verlustverrechnungstopf, der Aktientopf und der Quellensteuertopf.

Innerhalb dieser Töpfe werden positive und negative Einkünfte auf Bankebene verrechnet. Ein verbleibender Verlust kann entweder in das Folgejahr vorgetragen oder bescheinigt werden. Wünscht der Kunde (Gläubiger) eine Bescheinigung, muss er diese bis spätestens 15.12 eines Jahres beantragen. In diesem Fall können Gewinne und Verluste aus Kapitaleinkünften von verschiedenen Kreditinstituten des laufenden Jahres im Rahmen der Veranlagung verrechnet werden. Soll der Verlust vorgetragen werden, kann er mit Kapitaleinkünften der Folgejahre durch das Kreditinstitut verrechnet werden. Verluste aus Aktienverkäufen können grundsätzlich nur mit Gewinnen aus Aktienverkäufen verrechnet werden.

Im Rahmen einer Übertragung von Investmentfondsanteilen kann der Kunde (Gläubiger) auch die genannten Töpfe an das aufnehmende Kreditinstitut übertragen. Dies ist allerdings nur möglich, wenn alle Depots mit identischem Inhaber komplett übertragen werden. In diesem Fall kann der Kunde entscheiden, welche Töpfe er an das aufnehmende Kreditinstitut übertragen möchte. Der Übertrag verschiedener Töpfe an unterschiedliche Kreditinstitute ist möglich, jedoch nur, wenn auch Investmentfondsanteile an das Kreditinstitut übertragen werden. Hierbei kann der Kunde frei entscheiden, an welches Kreditinstitut er die einzelnen Töpfe übertragen möchte. Sollen keine Töpfe übertragen werden, kann der Kunde vom abgebenden Kreditinstitut eine Bescheinigung der Töpfe fordern. Wird diese Bescheinigung nicht vom Kunden angefordert, erfolgt zum Jahresende automatisch die Bescheinigung durch das abgebende Kreditinstitut. Generell können Verlusttöpfe nur an den selben Gläubiger übertragen werden. Eine Übertragung an andere Personen ist ausgeschlossen.

Der FRANKFURT-TRUST wird Verlustbescheinigungen generell zum Jahresende erstellen, sofern der Kunde keine unterjährige Bescheinigung im Fall einer Depotschließung beantragt.

Der allgemeine Verlustverrechnungstopf: Verluste aus Veräußerungsgeschäften von nach dem 31.12.2008 erworbenen Investmentfondsanteilen sowie bezahlte Zwischengewinne (beim Erwerb von Investmentfondsanteilen) können mit positiven kapitalertragsteuerpflichtigen Erträgen verrechnet werden.

Der allgemeine Verlustverrechnungstopf wird automatisch vorgetragen, sofern der Kunde (Gläubiger) keine Bescheinigung beantragt.

Der Quellensteuertopf: Die ausländische Quellensteuer ist bis maximal 25 % mit in- und ausländischen Erträgen ohne Einschränkung verrechenbar.

Fließen während eines Kalenderjahres Kapitalerträge zu, bei denen ein Kapitalertragsteuerabzug vorzunehmen ist, kann die in den Quellensteuertopf eingestellte ausländische Quellensteuer angerechnet werden, und zwar unabhängig davon, bei welchen Kapitalerträgen sie entstanden ist (ausländische Zinsen oder Dividenden).

Im Gegensatz zum allgemeinen Verlustverrechnungstopf werden anrechenbare Quellensteuern nicht vorgetragen, sondern am Jahresende bescheinigt.

Der Aktientopf: Verluste und Gewinne aus Aktienverkäufen werden im Aktientopf verrechnet. Da der FRANKFURT-TRUST keine Aktienanteile verwahrt, wird ein etwaig übertragener Aktientopf zum Jahresende bescheinigt.